

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Klassische Philologie/Latinistik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. Februar 2009**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-02.pdf)

geändert durch:

Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011

(Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studiendauer.....	3
§ 32 Ziele des Studiums	3
§ 33 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 34 Struktur des Studienganges	4
§ 35 Module in Haupt- und Nebenfach.....	5
§ 36 Bachelorarbeit	6
§ 37 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Klassische Philologie/Latinistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und für das Haupt- und Nebenfach „Klassische Philologie/Latinistik“ im Rahmen anderer Bachelorstudiengänge gemäß jeweiliger Studien- und Fachprüfungsordnung.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen der Fächer „Klassische Philologie“ bilden den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang.

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Studium des Hauptfachs und des Nebenfachs „Klassische Philologie/Latinistik“ vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Bereichen der lateinischen Sprache, der lateinischen Literaturwissenschaft und des altertumswissenschaftlichen Kulturwissens; im Nebenfach „Klassische Philologie/Latinistik

(Schwerpunkt Kultur)“ werden grundlegende Kenntnisse in den Bereichen der lateinischen Literaturwissenschaft und des altertumswissenschaftlichen Kulturwissens vermittelt. ²Das Fachstudium befähigt ferner dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden.

- (2) Das Fachstudium wird durch das Studium Generale ergänzt, das auch dazu genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und zusätzliche sprachliche Fähigkeiten zu erwerben.
- (3) Das Studium im Hauptfach führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang „Klassische Philologie/Latinistik“, sofern die Bachelorarbeit in diesem Fach angefertigt wird.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen in einem Bachelorstudiengang mit dem Fach „Klassische Philologie/Latinistik“ setzt das Latinum voraus.

§ 34 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaurea Artium“ im Fach „Klassische Philologie/Latinistik“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Hierzu stellt das Fach „Klassische Philologie/Latinistik“ gemäß den kapazitären Möglichkeiten Modulblöcke im Umfang von 30, 45 und 75 ECTS-Punkten bereit.
- (3) Grundsätzlich kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:
 - a) Zwei Hauptfächer: „Klassische Philologie/Latinistik“ mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) in einem der beiden Hauptfächer sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Varianten 1a und 1b); die

Klassische Philologie/Latinistik kann mit Bachelorarbeit (s. Graphik Variante 1a) oder ohne Bachelorarbeit (s. Graphik Variante 1b) abgeschlossen werden.

- b) Ein Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten kombiniert mit einem Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten und einem Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten; hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte). Die Klassische Philologie/Latinistik kann als Hauptfach (s. Graphik Variante 2) oder als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten (s. Graphik Variante 3a) oder als Nebenfach „Klassische Philologie/Latinistik“ (Schwerpunkt Kultur) mit 30 ECTS-Punkten (s. Graphik Variante 3b) studiert werden.

§ 35 Module in Haupt- und Nebenfach

¹Für ein erfolgreiches Studium der „Klassischen Philologie/Latinistik“ im Bachelorstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die angegebenen Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch spätestens zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben.

a) Hauptfach „Klassische Philologie/Latinistik“ (75 ECTS-Punkte)

- (1) Für das Hauptfach „Klassische Philologie/Latinistik“ ist der Erwerb von mindestens 75 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (2) Das Hauptfach „Klassische Philologie/Latinistik“ umfasst folgende Module:
 - je ein Basismodul in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten, „Sprachkompetenz“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten und „Kulturwissen“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten;
 - je ein Aufbaumodul in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten, „Sprachkompetenz“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten und „Kulturwissen“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten;
 - je ein Vertiefungsmodul in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ im Umfang von 10 ECTS-Punkten und „Sprachkompetenz“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten. Das Ver-

tiefungsmodul „Literaturwissenschaft“ wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

Hinzu kommt ein freier Ausgleichs- und Profildbereich im Umfang von 5 ECTS-Punkten.

b) Nebenfach „Klassische Philologie/Latinistik“ (45 ECTS-Punkte)

- (1) Für das Nebenfach „Klassische Philologie/Latinistik“ ist der Erwerb von mindestens 45 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (2) Das Nebenfach „Klassische Philologie/Latinistik“ umfasst folgende Module:
 - je ein Basismodul in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten, „Sprachkompetenz“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten und „Kulturwissen“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten;
 - je ein Aufbaumodul in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten und „Sprachkompetenz“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten.

c) Nebenfach „Klassische Philologie/Latinistik (Schwerpunkt Kultur)“ (30 ECTS-Punkte)

- (1) Für das Nebenfach „Klassische Philologie/Latinistik (Schwerpunkt Kultur)“ ist der Erwerb von mindestens 30 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (2) Das Nebenfach „Klassische Philologie/Latinistik“ (Schwerpunkt Kultur) umfasst folgende Module:
 - je ein Basismodul in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ mit 8 ECTS-Punkten und „Kulturwissen“ mit 8 Punkten;
 - je ein Aufbaumodul in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ mit 8 ECTS-Punkten und „Kulturwissen“ mit 6 ECTS-Punkten.

§ 36 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine im Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende

Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.

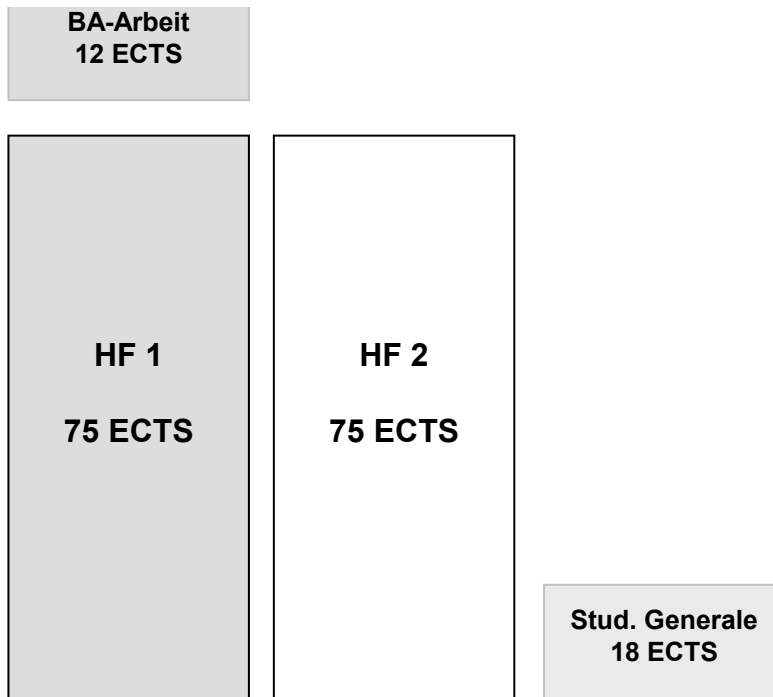
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Latinistik setzt voraus, dass das Aufbaumodul Literaturwissenschaft nachgewiesen wird.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (7) Wird die Bachelorarbeit durch zwei Gutachter oder Gutachterinnen bewertet und kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 37 In-Kraft-Treten

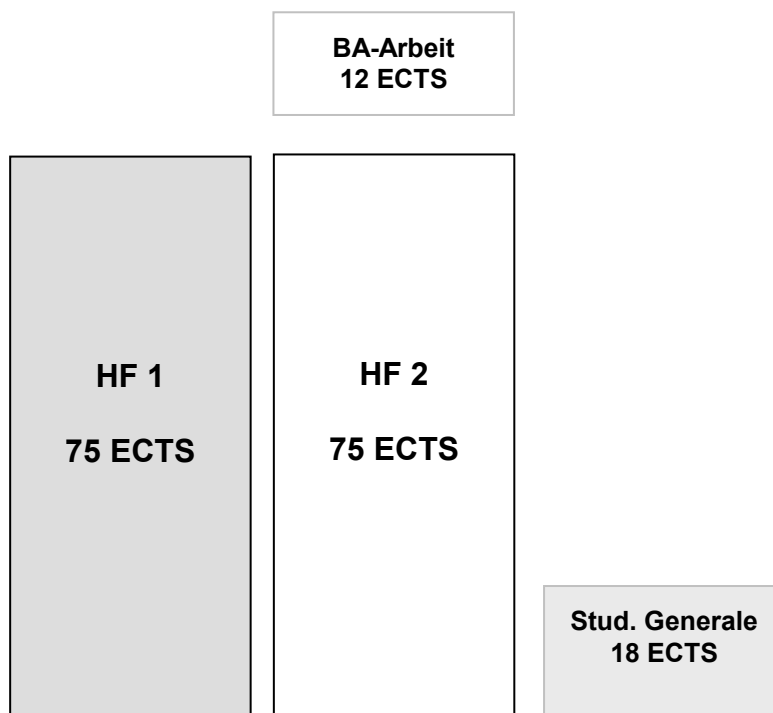
- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Klassische Philologie/Latinistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006, geändert durch Satzung vom 20. April 2007, sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Klassische Philologie/Latinistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006, geändert durch Satzung vom 20. April 2007, vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Bachelorstudium „Klassische Philologie/ Latinistik“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

ANHANG: STRUKTURVARIANTEN DES BACHELORSTUDIENGANGS LATINISTIK

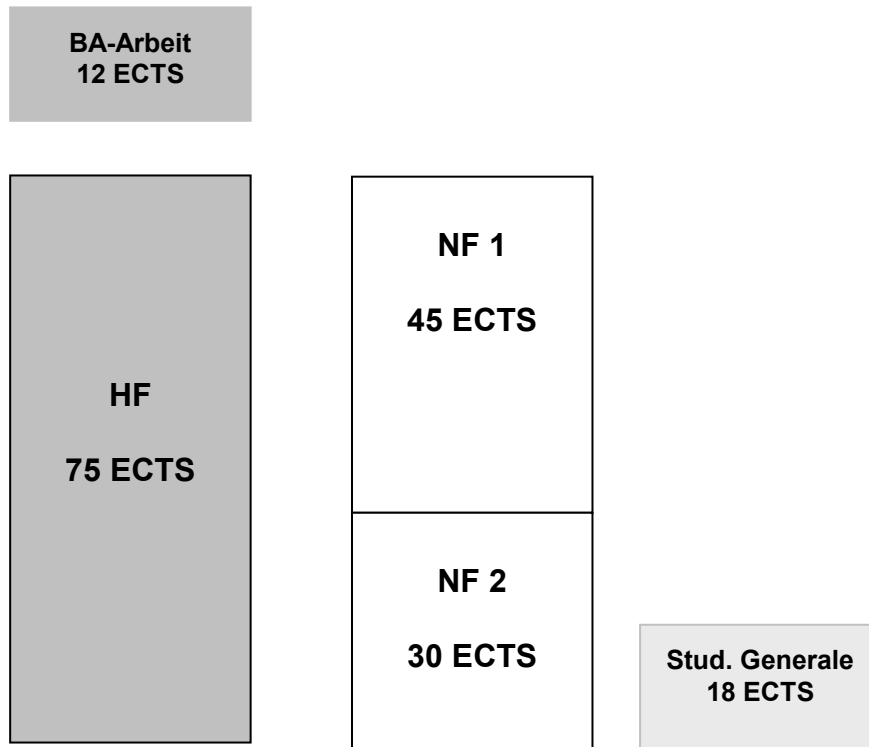
**Variante 1a:
Latinistik als Hauptfach
mit Bachelorarbeit**



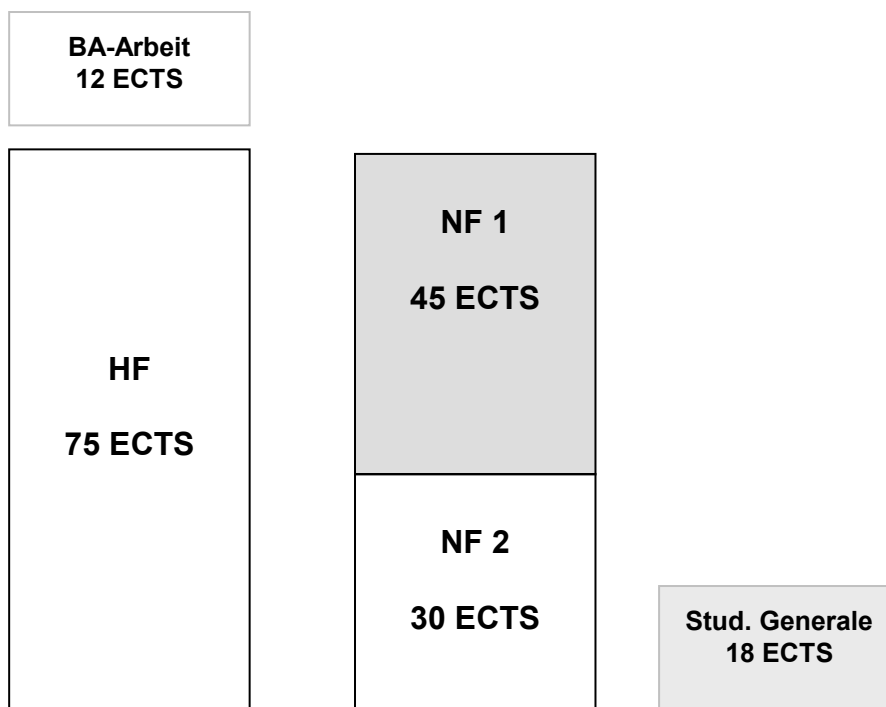
**Variante 1b:
Latinistik als Hauptfach
ohne Bachelorarbeit**



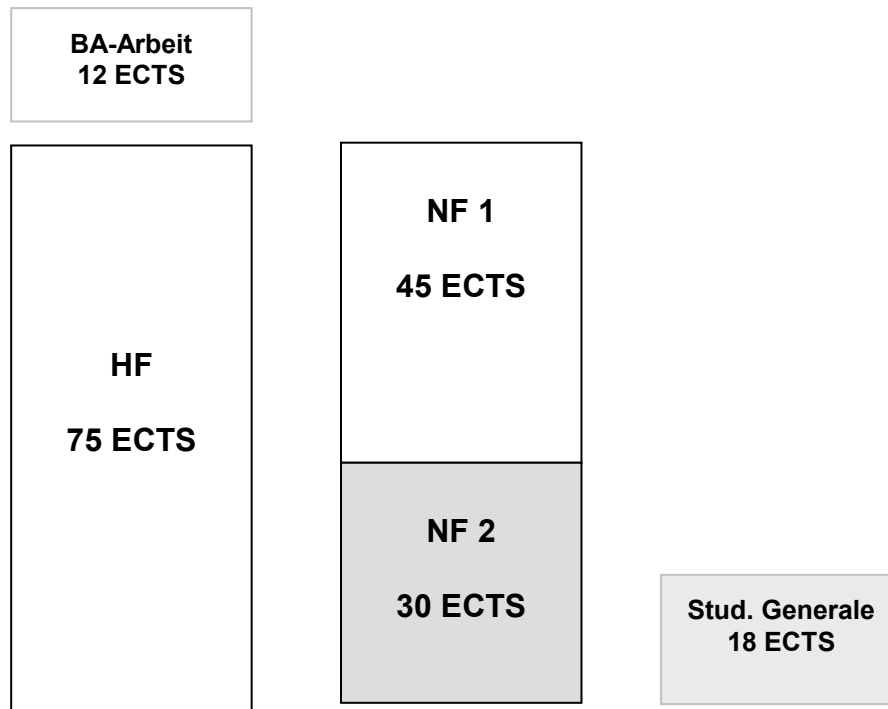
**Variante 2:
Latinistik als Hauptfach
mit 2 anderen Nebenfächern**



**Variante 3a:
Latinistik als Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten**



**Variante 3b:
„Klassische Philologie/Latinistik“ (Schwerpunkt Kultur) als Neben-
fach zu 30 ECTS-Punkten**



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Dezember 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009.

Bamberg, 10. Februar 2009

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 10. Februar 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2009.